

# SATZUNG

des Eigentums-Kleingartenvereins "Alpenblick" e.V.

## § 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Eigentums-Kleingartenverein "Alpenblick" e.V.

Er hat seinen Sitz in München

Er ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e.V. und des Bundesverbandes Deutscher Gartenfreunde e.V.

## § 2 - Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins

Das Wirtschafts-, Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 3 - Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit der Bevölkerung sowie körperlichen und geistigen Entspannung.

2. Seine Aufgaben sind zu sehen in:

a) Förderung aller Maßnahmen zur Erhaltung der Kleingartenanlage im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung;

b) der Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit;

c) parteipolitisch und konfessionelle Betätigungen im Verein und in der Anlage sind nicht statthaft;

d) der Beaufsichtigung der Gesamtanlage im Sinne der Kleingartengesetze und des Bebauungs- und Begrünungsplanes;

e) der fachlichen Beratung der Mitglieder.

3. Der Verein verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

a) ordentlichen Mitgliedern.

Sie sind die Eigentümer oder deren Ehegatten der Kleingartenparzellen innerhalb der Anlage;

b) außerordentlichen Mitgliedern.

Als außerordentliche Mitglieder können Förderer des Vereins aufgenommen werden. Voraussetzung als außerordentliches Mitglied ist Volljährigkeit und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

c) Ehrenmitgliedern.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht übertragbar (§ 38 Satz 1 BGB).

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterschrift der Beitrittserklärung zum Verein.

## § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein kann jeweils nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem 1. Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären.

2. Bei Aufgabe des Eigentumsgartens ist unverzüglich für einen Nachfolger zu sorgen, damit der Garten nicht verwahrlost. Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Pflege des Gartens vom Verein veranlasst und die hierfür anfallenden Kosten dem Ausgetretenen vom Verein in Rechnung gestellt. Auf Antrag kann gegenüber dem Vorstand um Weiterbestehen der Mitgliedschaft nachgesucht werden.

3. Durch Ausschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, mit Ausnahme des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen, Umlagen und Gebühren, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird vom Verein anstatt des Beitrages, der Umlagen und Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins eine Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt, die zum Termin der Beitragsentrichtung fällig wird.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann durch Beschluss in der Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung 3 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Rückstand ist. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes;

b) das Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem seinen Eigentumsgarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich

gesetzten Frist abstellt. Kommt der Eigentümer der Abmahnung nicht nach, so kann vom Verein die zuständige Verwaltungsbehörde über diese Maßnahme informiert werden.

c) das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind;

e) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt und dessen Bestand gefährdet.

Der Ausschließungsantrag des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief ohne Verzug mitzuteilen. Vom Zeitpunkt des Zugangs des Briefes an, kann das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht mehr abstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung sowie die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Gegen den Ausschließungsantrag des Vorstandes hat das Mitglied die Möglichkeit, sich schriftlich oder mündlich in der Mitgliederversammlung zu äußern. Der Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

4. durch Tod.

Auf Antrag des überlebenden Ehegatten kann die Mitgliedschaft auf diesen übergehen.

## § 6 - Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren, deren Höhe und Zahlungstermine von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

Gebühren und Umlagen werden entsprechend der Anzahl der Gartenhäuser bzw. der Grundstücksgröße umgelegt.

Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Sind die Beiträge, Gebühren und Umlagen nicht spätestens 3 Monate nach Fälligkeit und vorheriger schriftlicher Mahnung bezahlt, so können sie mittels Zahlungsbefehl unter Anrechnung der Kosten eingezogen werden.

2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres begonnen oder beendet, so ist in jedem Fall ein voller Jahresbeitrag zu entrichten.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4. Die Eigentümer, deren Parzelle auf dem Grundstück dieser Kleingartenanlage liegen, verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgelegten Termin zu entrichten, auch wenn sie dem Verein nicht als Mitglied beitreten.

## § 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu:

a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen;

b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten;

c) die fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) alle ihnen auf Grund der Satzung, des Kaufvertrages und der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren;

b) die Beiträge, Umlagen und Gebühren zum festgesetzten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten;

c) Arbeitsleistungen für Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. deren Abgeltung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## § 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung ( § 9 )

b) der Vorstand ( § 10 )

c) die Revision ( § 11 )

## § 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich ist im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ihr obliegt vor allem:

die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,

die Entlastung des Vorstandes,

die turnusmäßige Durchführung der Wahl des Vorstandes, der Beisitzer und der Revisoren,

die Festsetzung der Beiträge, Umlagen, Gebühren und Zahlungstermine, die zu leistenden Arbeitsstunden und deren Abgeltung,

die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder,

Beschlussfassung über den Ausschließungsantrag eines Mitgliedes,

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Gartenordnung und über die Auflösung des Vereines.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Änderungen der Satzung und der Gartenordnung ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel- zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von Vierfünftel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

5. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, die auf Familienangehörige übertragbar ist. Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Eine Briefwahl für ordentliche Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die Adresse des Vorstandes, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben ist, eingereicht werden.

Verspätete Anträge können in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Anträge auf Auflösung des Vereins oder auf eine Änderung der Satzung sowie der Gartenordnung dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag eingebracht werden.

7. Für die Wahlen wird bestimmt:

a) die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekanntgibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen.

Der Wahlausschuss umfasst 3 Mitglieder, die zugleich auch die Tätigkeit der Mandatsprüfungskommission ausüben;

b) gewählt ist, wer bei einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt;

c) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren erfolgt geheim;

d) wählbar ist jedes ordentliche, volljährige, nicht entmündigte Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es jedoch zuvor gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass es der Wahl zustimmen wird. Nach der Wahl des Wahlausschusses übergibt der Vorstand des Vereins diesem die schriftliche Zustimmungserklärung abwesender Mitglieder;

f) wird die Beschlussfähigkeit oder Wahl angezweifelt, so zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit auch Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen mit.

8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen.

Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden zu bestätigen.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung bekanntzugeben.

## § 10 - Der Vorstand

1. Er setzt sich zusammen aus:

a) dem 1. und dem 2. Vorsitzenden

b) dem 1. und dem 2. Kassier

c) dem 1. und dem 2. Schriftführer

d) je nach Beschluss der Mitgliederversammlung bis zu 3 Beisitzern.

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der 1. und der 2. Kassier vertreten den Kleingartenverein "Alpenblick" gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.

3. Die Wahl des Vorstandes und von 2 Revisoren erfolgt alle 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der 3 Jahre bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Revisor aus dem Kleingartenverein innerhalb der Wahlperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand und die Revision für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der folgenden Mitgliederversammlung.

6. Die Abberufung - auch einzelner Vorstandsmitglieder - ist aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.

7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Dem 1. oder 2. Vorsitzenden obliegt insbesondere

a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen, die mindestens zweimal im Jahr - im Übrigen nach Bedarf - oder auf begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einzuberufen ist;

b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben;

c) dass die Bestimmungen des Kaufvertrages, soweit sie den Kleingartenverein betreffen, der Satzung und der Gartenordnung eingehalten werden.

8. Der Vorstand fasst - soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt - seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend sind.

10. Der Schriftführer hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie nicht vom Vorsitzenden selbst geschrieben werden. Ihm obliegt weiterhin ausschließlich die Aufgabe, über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen die Niederschrift abzufassen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

11. Der Kassier hat im Benehmen mit dem Vorsitzenden alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins buch- und kassenmäßig zu behandeln, am Jahresabschluss Rechnung zu legen und das Vereinsvermögen zu verwahren. Die Ausübung von Kassengeschäften durch ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig.

12. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Für besondere Inanspruchnahme einzelner Vorstandsmitglieder kann durch die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung bewilligt werden.

## § 11 - Die Revision

1. Von der Mitgliederversammlung werden 2 Revisoren gewählt. Sie sind keine Vorstandsmitglieder. Sie nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes - jährlich mindestens einmal - zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereins.

3. Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Vorstand zu übergeben ist. Die gesammelten Revisionsniederschriften der Wahlperiode sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

## § 12 - Gartenordnung und Kaufvertrag

Der Kaufvertrag Abschnitt XI und die Gartenordnung bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Satzung.

### § 13 - Eigentumsbegriff

Alle dem Gemeinwesen dienenden Bauwerke, Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge errichtet und angeschafft werden oder errichtet und angeschafft worden sind, werden Eigentum des Kleingartenvereins Alpenblick. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

### § 14 - Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kleingartenvereins fällt das gesamte Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die ordentlichen Mitglieder.

### § 15 - Schlussvorschriften

1. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Diese Satzung wurde am 26.02.1977 in der Gründungsversammlung beschlossen. Sie ist am 14.06.1977 ins Vereinsregister unter Nr. 9052 des Amtsgerichts München - Registergericht - eingetragen worden.

-----